



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-16/2023	
Fachbereich	Fachbereich 1
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	Katja Schluckebier
Aktenzeichen	
Datum	30.01.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Bad-Sooden-Allendorf	06.02.2023	vorberatend
Finanzausschuss	15.02.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad-Sooden-Allendorf	17.02.2023	beschließend
Finanzausschuss	28.03.2023	vorberatend
Finanzausschuss	26.04.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad-Sooden-Allendorf	28.04.2023	beschließend

3. Änderungssatzung der Satzung der Tourismus- und Kur AöR

Erläuterung:

Die Satzung der Tourismus- und Kur-AöR wurde einer rechtlichen Überprüfung durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund und durch Rechtsanwalt Dr. Wilk, Kassel, unterzogen. Die Stellungnahme des HSGB ist der Vorlage beigelegt.

Auch steuerrechtliche Empfehlungen der GBZ, Herr Bringmann, hinsichtlich der Legitimierung der AöR zur Vereinnahmung der Kurabgabe sind umzusetzen. Im Ergebnis werden folgende Anpassungen der Satzung vorgelegt.

§ 2 Abs. 2, Satz 2 wird geändert

²Die Stadt überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 10, 11 und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge, Kostenersätze und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

Erläuterung HSGB: Übertragung der Gebührenhoheit für die Tourismusabgabe nach § 13 KAG

§ 4 Abs. 1 wird geändert

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Mitgliedern.

§ 5 wird neu gefasst

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied und fünf übrigen Mitgliedern.

(2) ¹Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister. ²Die übrigen fünf Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

a) Hauptberufliche Angestellte der Anstalt;

- b) Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine entsprechende Beteiligung am Stimmrecht genügt;
- c) Beamte Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der

Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung; die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere einander nachrangige Stellvertreter des Vorsitzenden Mitglieds.

(6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.

§ 6 Abs. 3 und 4 wird gestrichen

Erläuterung: In § 126a HGO ist keine entsprechende Rechenschaftspflicht des Verwaltungsrats gegenüber der Stadtverordnetenversammlung geregelt. Sonstige Zustimmungsvorbehalte der Stadtverordnetenversammlung sind gesetzlich geregelt.

§ 6 Abs. 5 wird geändert

(5) Im Übrigen entscheidet der Verwaltungsrat in eigener Verantwortung insbesondere über:

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder einschließlich deren Einstellung und Beendigung (u.a. Kündigung) sowie über die Entlastung des Vorstandes;
- b) Bestellung eines Notvorstandes
- c) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
- d) die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen,
- e) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnahmer;
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) die Ergebnisverwendung,
- h) die Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Erläuterung: Entscheidungen im Bezug auf Höhe und Modalitäten der Erhebung der Kurtaxe gestrichen, da hierfür gem. § 126a Abs. 6 Satz 6 HGO bereits ein Zustimmungsvorbehalt geregelt ist.

§ 7 Abs. 1

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftlich oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

Erläuterung: Einladung „elektronisch“ ergänzt

§ 8 Abs. 1 wird gestrichen

Erläuterung: In § 126a HGO sind die Zustimmungsvorbehalte der Stadtverordnetenversammlung bei Anstalten des öffentlichen Rechts gesetzlich geregelt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 06.02.2023 empfohlen, den rechtlich überarbeiteten Satzungsentwurf mit seinen grundlegenden Eckpunkten als Diskussionsgrundlage zur Beratung und Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen.

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte 3. Änderungssatzung der Satzung der Tourismus- und Kur Anstalt des öffentlichen Rechts wird beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage(n):

1. HSGB 19.07.2022
2. Satzung AöR, 3. Änderungssatzung
3. Satzung AöR, Lesefassung neu kommentiert
4. Satzung AöR neu Lesefassung